

Sitzungsvorlage

Datum: 17.10.2016

Drucksache Nr.: **16/0362**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung „über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz“ (Gebührensatzung Standesamt).

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend den Beratungen im Unterausschuss Haushaltskonsolidierung (Sitzung vom 06.07.2016, TOP 4) ist eine Überprüfung der im Fachdienst 1/30 erhobenen Verwaltungsgebühren erfolgt.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass im Bereich des Standesamtes Gebühren erhöht werden können.

Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Bereich des Personenstandswesen ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 5 b Personenstandswesen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerWGebO NRW). Gemäß § 2 Abs. 3 GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Die Tarifstelle 5 b der AVerwGebO NRW erfasst die Gebührentatbestände für das Personenstandswesen. Bei den nachfolgend aufgeführten Tarifstellen sollen auf Grundlage der durchgeführten Berechnungen die Gebühren angehoben werden:

Tarifstelle	Bezeichnung	jetzige Gebühr	neue Gebühr
5b 1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 €	95,50 €
5b 1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40 €	66 €
5b. 2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 €	95,50 €
5b. 3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21 €	26 €
5b.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	40 €	110 €
5b.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	21 €	50 €
5b.4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25 €	50 €

Die Berechnungsgrundlage für die Gebührenerhebung basiert auf den errechneten Zeitanteilen und dem aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten (z.B. Raumkosten, IT-Kosten) und den Gemeinkosten (z.B. Kosten für Zentrale Services) zusammen. Aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes können unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit eines Mitarbeiters die Kosten je Arbeitsstunde berechnet werden. Bei der Gebührenberechnung wurden 59 €/Stunde (= Personalkosten der Besoldungsgruppe A 10 bei 1650 Jahresarbeitsstunden) zu Grunde gelegt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Einnahmen kann nur geschätzt werden, da diese von der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung abhängig ist. Sie belaufen sich auf ca. 4.460 € pro Jahr.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.